

Zeitschrift: Taschenbücher der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau
Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau
Band: - (1921)

Artikel: Landamman Oberst Samuel Schwarz (1814-1868) und die Übergangszeit im 1850-1870 Aargau
Autor: Hunziker, Otto
Kapitel: Das letzte Jahrzehnt im Kanton
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-111121>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das letzte Jahrzehnt im Kanton

Nachdem das Jahrzehnt der 50er Jahre reichlich mit der gesetzgeberischen Ausführung der Verfassung von 1852 ausgefüllt war, trat anfangs der 60er Jahre wiederum die verfassungsmäßige Frage an das Aargauer Volk heran, ob es eine Gesamtrevision der Staatsverfassung verlange. In der Volksabstimmung sprachen sich 18,101 Stimmen im verneinenden, 16,020 Stimmen im bejahenden Sinne aus. Angesichts der großen Minderheit, die eine Gesamtrevision wünschte, stellte der Regierungsrat ungesäumt dem Großen Rat den Antrag, es seien auf dem Weg einer Partialrevision einzelne Abschnitte der Verfassung abzuändern und zu ergänzen, sodaß auch die 60er Jahre ihre Verfassungsverhandlungen hatten. Zur sofortigen Anhandnahme dieser Revision ernannte er aus seiner Mitte eine Kommission, bestehend aus den Herren Keller, Welti und Schwarz.

Verfassungsberatungen 1862/63

Man merkt es diesen Verhandlungen des Großen Rates an, daß im Volk starke oppositionelle Strömungen gegen die bisherige Regierungsgewalt und Regierungsmethode vorhanden sein mußten. Dazu hatte nicht nur die aus dem katholischen Landesteil geleitete Aktion gegen die Stimmberechtigung der Juden beigetragen, sondern es scheint, wie aus den Voten verschiedener Redner, so auch von Schwarz, zu entnehmen ist, eine allgemeine Verdrossenheit gegen die Staatsleitung vorhanden gewesen zu sein. Sie wurde genährt durch die Unzufriedenheit über den Vollzug einiger Gesetze, wie des Forstgesetzes und des Baugesetzes,

die den Gemeinden neue Lasten brachten. Die emsige Gesetzgebungsarbeit des vorhergehenden Jahrzehnts hat, wie das in unserer Demokratie Tradition zu sein scheint, beim Vollzug Reibungen und Widerstände erzeugt.

In den Abstimmungen des Großen Rates konnten die Anträge der Regierung und der Führer der 40er und 50er Jahre nicht immer auf eine sichere Mehrheit zählen. Am Schluß der Verfassungsverhandlungen fanden dann allerdings Revisionsvorschläge Annahme, die zum Teil einen Kompromiß der verschiedenen politischen Strömungen darstellten.

Die Verfassungsrevision von 1862/63 brachte neben der Einleitung der demokratischen Bewegung einige nicht unwesentliche positive Fortschritte im Armenwesen und im Steuerwesen. Regierungsrat Schwarz hat sich mit Wärme an den Debatten dieser Verfassungsberatungen beteiligt. Es sollen dem Leser im Anhang einige seiner klaren Voten aus verschiedenen Gebieten vorgelegt werden.

Der äußere Gang dieser Verfassungsverhandlungen weist folgende Wegmarken auf:

Durch Dekret vom 6. März 1863 legte der Große Rat dem Volke 7 partielle Revisionsvorschläge zur Staatsverfassung vor:

1. Die Stimmberechtigung soll mit dem 20. Altersjahr, mit dem militärpflichtigen Alter, nicht erst mit dem 22. Altersjahr beginnen (§ 36).

2. Wahlberechtigung. Voraussetzung für die Wahlberechtigung ist das 24. Altersjahr und der fünfjährige (früher achtjährige) Besitz des Schweizerbürgerrechts (§ 4).

3. Kirchenwesen. Den Kirchgemeinden soll die Wahl ihrer Seelsorger selber zustehen und nicht bloß das Recht eines dreifachen Vorschlages (§ 12).

4. Armenwesen. Es wird die Bestimmung aufgenommen, daß der Staat an die Armenlasten der Gemeinden angemessene Zuschüsse zu leisten hat, wenn die Armensteuern gewisse, durch das Gesetz festzusetzende, mäßige Verhältnisse überschreiten (§ 25).

5. Steuerwesen. Neben den im allgemeinen gleichbleibenden Grundlagen wird die Bestimmung aufgenommen, daß „die Steueranlage nach dem Grundsatz einer mäßigen Steigerung (Progression) zu regeln sei. Diese darf jedoch das Zweifache des Einheitsverhältnisses nicht überschreiten“ (§ 28). Der Regierungsrat hatte auch die Aufnahme einer Bestimmung über die Steuererleichterung nach unten (Existenzminimum) vorgeschlagen.

6. Strafrechtspflege. Der Gesetzgebung wird anheimgestellt zu entscheiden, ob das Schwurgericht in veränderter Organisation fortbestehen oder aufgehoben werden soll (§ 78). Das Institut des Schwurgerichts, dessen Einführung von der Verfassung von 1852 vorgeschrieben war, wurde damit wieder in Frage gestellt.

7. Revision der Verfassung. Volksrechte.

Die 10jährige Volksanfrage, ob eine Gesamtrevision stattzufinden habe oder nicht, wird fallen gelassen. Dagegen können 6000 Bürger das Begehren um eine Gesamtrevision einreichen, worauf eine Volksabstimmung stattzufinden hat. Ebenso kann eine teilweise Revision auf dem gleichen Weg der Initiative angebeht werden (§§ 87—92).

Der Antrag einer Kommissionsminderheit, auch bei Erlaß von Gesetzen eine Volkseinsprache, das Veto, ebenfalls bei Unterstützung durch 6000 Bürger zuzulassen, blieb in Minderheit (79 gegen 77).¹

¹ Großratsverhandlungen März 1863, Gesetzesblatt Jahrg. 1863, S. 65 ff.

In diesen Verfassungsverhandlungen sind außerdem Anträge gestellt worden:

1. Auf Änderung des Vertretungsverhältnisses im Großen Rat. Statt der Berechnung der Großratsvertretung nach der Zahl der Stimmberechtigten soll auf die Zahl der Einwohnerschaft, auf die Seelenzahl abgestellt werden. Der Antrag ist mit geringer Mehrheit (82 gegen 78) abgelehnt worden.

2. Beamtenausschluß. Minderheiten der Kommission beantragten Einführung voller Wahlfreiheit, oder doch Beschränkung des Beamtenausschlusses auf die Mitglieder des Regierungsrates, die von demselben unmittelbar gewählt, aus dem Staatsgute besoldeten Beamten und die öffentlichen Lehrer. Die Verfassung von 1852 schloß alle, auch die nicht vom Regierungsrat gewählten Beamten aus. Beide Anträge wurden verworfen und mit 89 gegen 61 Stimmen am Totalausschluß der Beamten festgehalten.

3. Wahlart der Bezirksbeamten durch die Bezirkswahlversammlung statt durch den Großen Rat. Auch dieser Antrag wurde abgelehnt.

In der Volksabstimmung vom 6. April 1863 über die 7 Revisionsvorschläge des Großen Rates wurden angenommen: die Anträge über die Wahlberechtigung, die Pfarrwahl durch die Kirchgemeinden, der Armenartikel, die Artikel über die Strafrechtspflege und die Revision der Verfassung. Die Bestimmung über das Stimmrechtsalter (20 Jahre) wurde mit 17,477 gegen 16,618 abgelehnt. In Bezug auf den Steuerartikel wurde die Revisionsfrage zwar mit 19,771 gegen 14,277 Stimmen bejaht, der Einführungsartikel aber mit 17,063 gegen 17,054 verworfen. Dieses Zufallsmehr hat bewirkt, daß die Progression dem aarg. Steuerrecht bis zur Verfassung von 1885 fremd blieb.

Durch die Volksabstimmung hatte so der Große Rat neuerdings Auftrag erhalten, für den Steuerartikel, dessen Revision im Grundsatz beschlossen war, eine neue Fassung auszuarbeiten. Er ließ den Grundsatz der Progression fallen, nahm dagegen das Prinzip der Steuererleichterung nach unten auf und zwar in der Fassung, die schon für die erste Beratung im Vorschlag des Regierungsrates enthalten war: „Das Gesetz wird bestimmen, welcher Mindestbetrag der Steuerfußsumme in der Besteuerung verhältnismäßig niedriger anzulegen sei“ (§ 28).

Inzwischen hatte nun aber auch eine Volksbewegung eingesetzt, um gewisse Forderungen, die vom Großen Rat abgelehnt worden waren, doch zum Durchbruch zu bringen. Drei Volksbegehren lagen vor:

1. Die Vertretung des Volkes im Großen Rat sei nach der Zahl der Einwohner (auf 1100), nicht nach der Zahl der stimmberechtigten Bürger zu berechnen. (Volksbegehren zu § 28 der Verfassung mit 7802 Unterschriften.)

2. Die Erweiterung der Volksrechte. Einführung der Volkseinsprache (Veto). Neue Gesetzeserlasse und Großratsbeschlüsse über Staatsverträge und Staatsanleihen von mehr als 1 Million seien der Volksabstimmung zu unterbreiten, wenn 5000 Bürger dagegen Einsprache erheben und das Begehren auf Verwerfung stellen. (§ 47 — 8619 Unterschriften.)

3. Der Beamtenausschluß sei für die von einer Kreisversammlung, von einer Bezirkswahlversammlung oder vom Großen Rat selbst gewählten Beamten aufzuheben (§ 40 der Verfassung — 6249 Unterschriften).

Der Große Rat hat in den Verhandlungen vom Sommer und Herbst 1863 den beiden erstgenannten Volksbegehren Folge gegeben und Abänderungsvorschläge ausgearbeitet.

Dem Volksbegehren über Einschränkung des Beamtenausschlusses ist er nicht beigetreten. In der Volksabstimmung vom 15. Dezember 1863 wurden angenommen: die Verfassungsartikel über das Steuerwesen (mit 29,935 gegen 3369 Stimmen), die Vertretung im Großen Rat nach der Seelenzahl (19,328 gegen 14,028), die Einführung des Vetos (18,511 gegen 14,704). Das Volksbegehren über Einschränkung des Beamtenausschlusses wurde mit 18,059 gegen 15,143 Stimmen abgelehnt.¹

Mit dieser Abstimmung hat das Revisionswerk der 60er Jahre seinen Abschluß gefunden.

Die Führer des 40er und 50er Liberalismus, unter ihnen Schwarz, unterstützten mit Wärme die Vorschläge auf Verbesserung des Armenwesens und die gerechtere Gestaltung der Steuererhebung. Diese entsprachen ja eigentlich den Bestrebungen, die sie selber in die Wege geleitet und schon in der Verfassungsberatung der 50er Jahre vertreten hatten. Ihre Forderung, daß die Großratsvertretung nach der Einwohnerzahl, nicht mehr nach der Zahl der stimmberechtigten Bürger berechnet werde, scheint neben prinzipiellen Erwägungen auch durch politische Motive gestützt worden zu sein. Wenigstens der Widerstand, den die konservativen Vertreter diesem Vorschlag machten, gründete sich auf die Tatsache, daß die katholischen Bezirke bei diesem Vertretungsmodus in ihrer Vertreterzahl gleich blieben, während die volkreicheren reformierten Bezirke Aarau, Kulm und Zofingen eine etwas stärkere Vertretung erhielten. Für den Vertretungsmodus nach der Seelenzahl sprach aber auch die grundsätzliche Erwägung, daß die Volksvertretung als Repräsentanz des ganzen Volkes, nicht nur eines Bruchteils zu betrachten ist. Sodann konnte darauf hin-

¹ Gesetzesblatt 1863, S. 263.

gewiesen werden, daß der andere Vertretungsmodus zu tatsächlichen Mißbräuchen geführt hatte. Die Register der Stimmberechtigten wurden nicht sorgfältig und zudem ungleich geführt. So erzählte Schwarz in der Sitzung vom 3. März 1863 (S. 128): Ich erinnere mich an einen Fall, der am besten zeigt, wie es in dieser Beziehung zugeht. Ein einflußreicher Mann, der eine Reihe von Jahren dem Großen Räte angehört hat — aus einem Kreise, den ich nicht bezeichnen will — teilte mir mit, daß er mit einem Gemeindefreiber eine Besprechung gehabt habe, aus welcher hervorging, daß dieser Kreis auf eine leichte Art statt zu drei, zu vier Mitgliedern für den Großen Rat gekommen sei: Man habe nämlich auch die Abwesenden auf das Stimmregister gebracht, und dann habe der Kreis vier Mitglieder in den Großen Rat wählen können. Die Wahlen in den Großen Rat wurden vorgenommen, und nach einiger Zeit war einer von diesen Vieren nicht mehr genehm; er wurde verkleinert und man ging mit dem Gedanken um, ihn auf die Seite zu schieben. Das Mittel hiefür war wieder ein leichtes: Man verabredete, die auf das Verzeichnis genommenen Abwesenden zu streichen, und der Kreis hatte fortan und auch jetzt noch nur 3 Mitglieder zu wählen.“ Der Große Rat lehnte diesen Revisionsvorschlag zweimal ab, allerdings nur mit geringem Mehr. Erst in der letzten Phase dieser Verfassungsberatungen ist er durch Volksbegehren zur Annahme gelangt.

Die eigentliche *pièce de resistance* war aber die Forderung nach Ausdehnung der Volksrechte. Da machten die Führer des Liberalismus kein Hehl daraus, daß sie darin nur einen zweifelhaften Fortschritt erblickten. Bekannt ist in dieser Frage die Haltung Weltis, der auch noch bei der Beratung der Bundesverfassung anfangs der 70er

Jahre an seinem ablehnenden Standpunkt namentlich gegenüber dem Gesetzesreferendum festhielt. Nicht anders dachten Augustin Keller und auch Schwarz. Dieser betrachtete das Gesetzes-Veto als einen Einbruch in den Gedanken der Repräsentativdemokratie, in der das Volk die Teilnahme an den Staatsgeschäften durch die Wahl der Vertretung betätige. Trotz des Widerstandes der fähigsten Staatsmänner und Parteiführer wurde aber das Gesetzes-Veto auf Grund einer Volksinitiative in die Revisionsvorschläge von 1863 aufgenommen. Dagegen wurde dann die zehnjährige Volksanfrage betr. Gesamtrevision der Verfassung fallen gelassen. — Die ablehnende Haltung der bisher maßgebenden Führer gegenüber den Volksrechten scheint neben andern Gründen zu der Mißstimmung geführt zu haben, die damals im Volk herrschte und sich 1862 in der mit 24,726 gegen 16,413 Stimmen beschlossenen Abberufung des Großen Rates Luft verschaffte.

Den eigentlichen Anlaß zu dieser Abberufung des Großen Rates gab aber bekanntlich die Haltung der Volksvertretung in der Judenfrage. Durch Bundesbeschluß vom 24. September 1856 war den Israeliten die Befugnis zur Ausübung der politischen Rechte in Heimat- oder Niederlassungskanton erteilt. In Anpassung an diese Bundesvorschrift erließ der aarg. Große Rat am 15. Mai 1862 ein Gesetz, das die Judenkorporationen Endingen und Lengnau als Ortsbürgergemeinden erklärte. Die Juden waren so auch formell als Kantonsbürger anerkannt. Gegen dieses Gesetz setzte nun die Agitation aus den katholischen Bezirken ein. Es wurde (mangels der Einrichtung des Referendums) die Abberufung des Großen Rates betrieben und durchgesetzt. Der neue Große Rat

erließ dann ein Gesetz, das den Israeliten die politischen Rechte nicht einräumte. Die Bundesversammlung sistierte die Rechtskraft des Gesetzes. Hierauf kam dann am 28. August 1863 ein Gesetz zustande, das den Gemeindeverbänden der Israeliten zwar den Charakter von besondern Korporationen beließ, aber den Israeliten in eidgenössischen und kantonalen Angelegenheiten das aktive und passive Wahl- und Stimmrecht zugestand. Die ganze Volksbewegung war somit eine ziemlich fruchtlose Kraftvergeudung. In der Judenfrage traten alle hervorragenden liberalen Führer, auch Schwarz, trotz der brandenden Agitation im Volke auf die Seite der weitherzigen Auffassung.

Die „Mannli“-Episode.

Ein kurzer Erkurs über diese immerhin wichtige Epoche in der Geschichte unseres Kantons erscheint schon durch die Aufregung, in welche sie den Kanton versetzte, sowie das Aufsehen, welches die Vorgänge im Aargau in der ganzen Schweiz verursachten, gerechtfertigt. Sie ging zeitlich neben den Verfassungsverhandlungen von 1862/63 her und spielte vielfach in diese hinein. Ihr Gang war der folgende:

Vor der 2. Beratung des Gesetzes für Gleichstellung der jüdischen Bevölkerung mit der christlichen wurden von den Gegnern, deren geistiges Haupt und Führer Joh. Nep. Schleuniger, der Redaktor der von ihm in Klingnau herausgegebenen „Botschaft“ war, Volksversammlungen veranstaltet. Zweck derselben war die Agitation in erster Linie und angeblich nur gegen das Judengesetz; in Wirklichkeit war sie aber gegen die Behörden, Regierung und Großen Rat gerichtet, welche die Gesetzesvorlage geschaffen hatten. In den Bezirken Baden und Zurzach wurde die Aufwiegelung

der Bevölkerung gegen die Juden und die Regierung systematisch betrieben und nicht ohne Erfolg auch auf die andern katholischen Bezirke, sowie auf den Bezirk Brugg ausgedehnt. Volksversammlungen fanden statt in Ehrendingen, wo zuerst der Ruf nach Abberufung des Großen Rates erscholl, in Leuggern, auf dem Kapf bei Muri und in Döttingen. In Leuggern, der größten dieser Versammlungen, wurden die Begehren gestellt: Zurückziehung des Judengesetzes, Beseitigung des Schwurgerichts, Abänderung des Bau- und Forstgesetzes, Abänderung des Steuergesetzes, des Armengesetzes, Vereinfachung des Staatshaushaltes und diese Begehren in einer „Vorstellung“ an den Großen Rat gerichtet.

Am 15. Mai 1862 kam das Gesetz über die Organisation der israelitischen Gemeinden zur 2. Beratung im Großen Rate. Jedermann war auf den Ausgang gespannt, der Rat selbst, wie die Kopf an Kopf gefüllte Tribüne des Saales. Von der großrätlichen Kommission wurde unveränderte Annahme des Gesetzes beantragt, während Gemeindeammann Steigmeier von Endingen die Beratung verschieben und mit der Verfassungsrevision verbinden wollte. In mehrstündiger, den Gegenstand allseitig beleuchtender Diskussion, die zu den bedeutendsten und interessantesten Verhandlungen des Großen Rates gehört, sprachen sich Feer-Herzog, Fürsprech Bürli, Welter, U. Keller und der Berichterstatter Fürsprech Strähl für Annahme des Gesetzes aus. Mit 113 gegen 2 Stimmen wurde es in der Schlussabstimmung angenommen. Bei den Israeliten herrschte Freude über diesen Ausgang der Verhandlungen. Am darauffolgenden Sonntag wurde in der Synagoge zu Endingen ein Dankfest gefeiert, bei welchem der Rabbiner Dr. Kayserling der Freude über die erhaltene Freiheit beredten

Ausdruck verlieh. Die Freude war etwas verfrüht. Gleich nach dem Beschluß des Großen Rates vom 15. Mai wurde von Klingnau aus mit der Unterschriftensammlung für ein Volksbegehren auf Abberufung und Gesamterneuerung des Großen Rates und Aufhebung des Judengesetzes begonnen. Die Agitation wurde nun über den ganzen Kanton ausgedehnt und die „Botschaft“ auch in den reformierten Bezirken massenhaft verbreitet. Auch hier fand die von ihr ausgestreute Saat des Mißtrauens und der Verdächtigung fruchtbares Erdreich; auch da hatte die „Einbürgerung“ der Juden vielfach Bedenken und Mißstimmung erregt. Man schien im reformierten Landesteil nicht zu merken, daß das Judengesetz mehr zum Vorwand dienen mußte für einen Versuch, das freisinnige System im Aargau zu stürzen oder doch dauernd zu schwächen.

Am 2. Juni erließ der Regierungsrat eine Proklamation, wodurch er das Volk über die sog. Emanzipation der Juden, die von bundeswegen vorgeschrieben und deshalb für den Kanton gegeben war, aufklärte und darauf hinwies, daß dadurch die Rechte der christlichen Gemeinden in keiner Weise geschmälert werden und ihnen auch keinerlei neue Pflichten erwachsen. Sie schloß mit dem Satze: „Wir haben die unerschütterliche Zuversicht, es werde der bundesgetreue Bürgersinn, der politische Verstand und das billige Urteil des aargauischen Volkes bei ruhiger, vorurteilsfreier Würdigung der Verhältnisse, die seiner Selbstachtung entsprechende Antwort mit Entschiedenheit zu geben wissen.“

Der Appell war wirkungslos, oder er kam zu spät. Einen Monat nach dem Großratsbeschluß zählte das Abberufungsbegehren statt der verfassungsmäßig verlangten 6000 schon über 10000 Unterschriften. Es wurde am 18. Juni durch eine Abordnung des sog. Döttingerkomitees

dem Landammann überreicht. Unterzeichnet war das Begehren von einem 19köpfigen Ausschuss der Döttinger Volksversammlung, der sich selbst die „19 Mannli“ nannte und damit offenbar als Volkspartei gegenüber einer angeblichen Herrenpartei betrachtet werden wollte.¹ Die Unterschriften waren, mit Ausnahme von einigen hundert, alle aus dem katholischen Landesteil. Es ist begreiflich, daß nun die Gegner dieser Bewegung auch nicht untätig blieben. Eine große Zahl von Gemeinden und Vereinen richtete Gegeneingaben an den Großen Rat, welche in der Abberufungsagitation eine Untergrabung des konfessionellen Friedens und der Ehre und Wohlfahrt des Kantons erblickten und gegen das Vorgehen protestierten. Im reformierten Kantonsteil wollte wenigstens anfänglich niemand an den Erfolg des Abberufungsbegehrens glauben; es wurde hier darüber gespottet. Nach und nach fing man aber doch an, mit der Möglichkeit eines Erfolges zu rechnen. Auf einer größern Versammlung aus fast allen Bezirken, die am 17. Juli in Wildegg stattfand, wurde offen zugegeben, daß eine tiefgehende Mißstimmung und Unzufriedenheit im Volke vorhanden sei, hervorgerufen durch einige Gesetze und die etwas schroffe Vollziehung derselben. Die Versammlung richtete einen „Aufruf an die aargauischen Bürger,“ der von über hundert geachteten Männern aus allen Schichten der Bevölkerung unterzeichnet war, mit der Aufforderung, die Abberufung des Großen Rates zu verneinen; auch das war vergeblich. Die Flugschriften der

¹ Von freisinniger Seite wurden die Teilnehmer an den Versammlungen der Gegenpartei anfänglich etwas geringschätzig als „Mannli“ bezeichnet. Offenbar veranlaßt durch die Erfolge ihrer Agitation wandten sie fortan diese Benennung in allen ihren Aussprachen und Flugschriften selbst an.

Agitation gegen Regierung und Großen Rat wurden durch Boten und Fuhrwerke im ganzen Kanton verbreitet. Unter diesen Produkten zeichnete sich besonders eine ohne Angabe des Druckortes erschienene Broschüre durch ihre verleumdende Sprache gegen den Großen Rat und die Regierung, aus. Auch Regierungsrat Schwarz wurde darin angegriffen. An einer Beamtenversammlung in Brugg war auch er erschienen und hatte sich dabei dahin ausgesprochen: Da die Bewegung nicht nur dem Großen Räte, sondern auch der Regierung gelte, wolle er sich über die Abberufung selbst nicht aussprechen. Das genügte dem Döttinger Komitee zu der Verdächtigung, Schwarz sei nur seines Regierungssessels wegen erschienen; wenn nur der versichert wäre, so wäre „im übrigen sein Herzeleid so groß nicht.“¹ Die Schlagworte der Gegner fanden beim Volk mehr Eingang als die Auseinandersetzungen der Regierung. Großeräte selbst, die zum Gesetz gestimmt hatten, erklärten, sie seien in der Sitzung „von den Advokaten übermault worden.“² Am 27. Juli wurde die Frage der Abberufung in den Kreisversammlungen mit der oben genannten Stimmenzahl bejaht. Nur in den Bezirken Aarau und Kulm hat die Mehrheit der Stimmenden die Frage verneint und in den Bezirken Zofingen und Lenzburg war sie mit Hinzuzählung der Abwesenden ebenfalls abgelehnt. Die Regierung ordnete sofort die Neuwahlen des Großen Rates an. In den reformierten Bezirken wurden mehrheitlich die Bisherigen gewählt; in den übrigen Bezirken fanden nur wenige der

¹ Die Abberufung. Ein Paar Worte der 19 Mannli des Döttinger Komitees an ihre aargauischen Mitmannli. Herausgegeben den 21. Heumonats 1862.“ S. 12 u. 13.

² Haller, E. Die rechtliche Stellung der Juden im Kanton Aargau. Aarau, Sauerländer & Co. 1900. S. 264.

Abberufenen Gnade; im Bezirk Rheinfelden gar keiner. Die Gegnerschaft, die Mannlipartei, wie sie allgemein genannt wurde, hatte aber doch eine schwere Enttäuschung erlebt. Der neue Große Rat wies eine entschieden liberale Mehrheit auf. Er wurde in seiner ersten Sitzung am 19. August durch Landammann Welti mit einer von staatsmännischem Takt und republikanischer Offenheit getragenen Ansprache eröffnet. Nach der Konstituierung des Rates legte die Regierung ihr vom abberufenen Großen Rat erhaltenes Mandat nieder. Auch die Neuwahl der Regierung fiel nicht nach dem Wunsche der Mannlipartei aus. Es war von ihr mit allen Mitteln auf die Beseitigung Augustin Kellers hingearbeitet worden. Im ersten Wahlgang wurden aber die bisherigen Regierungsräte Welti, Brentano, Keller, Schwarz und Hanauer wieder gewählt. Nicht wieder gewählt wurden Blattner und Schmid; an ihre Stellen kamen zwei andere freisinnige: Oberst Schmidlin und Dr. Urech. Die Führer der Gegenpartei hatten durch die maßlose Sprache ihrer Presse ein Entgegenkommen der liberalen Mehrheit unmöglich gemacht.

In den nun notwendig folgenden gesetzgeberischen Arbeiten der neuen Behörden erscheinen die Namen der Regierungsräte Welti und Schwarz an erster Stelle. Mit der Abberufung des Großen Rates war, wie schon mitgeteilt, auch die Abänderung des vom frühern Großen Rat erlassenen Judengesetzes verlangt und es mußte nun dem Volksentscheid unterbreitet werden. In der Volksabstimmung vom 11. November 1862 fiel es dem Volkswillen oder -Unwillen zum Opfer, welcher Entscheid vom fortschrittlich und human denkenden Teil des Volkes bedauert wurde. Daß die Gegnerschaft sich schließlich dem Machtgebot des Bundes fügen mußte, wurde bereits mitgeteilt.

Nach Annahme der Revisionsartikel 1863 und des 2. Jugendgesetzes vom August 1863 trat in Staat und Volk verhältnismäßig bald wieder Beruhigung ein. Die Gesetzgebung setzte 1865 wieder ein durch Erlaß des heute noch geltenden Schulgesetzes.

So hatte das politische Leben unseres Kantons bereits wieder in die Bahn positiven Schaffens eingelenkt, als Regierungsrat Schwarz nach kurzer Krankheit, mitten aus dem Drang seines arbeitsvollen Wirkens durch einen plötzlichen Tod abberufen wurde. Am 3. März 1868 hatte er, schon krank, noch den ganzen Tag auf dem Rathaus gearbeitet. Noch am 9. März war er wieder von seinem heimatlichen Wahlkreis in den Großen Rat gewählt worden. Am 11. März, abends 6 Uhr, trat der Tod an sein Schmerzenslager. Ungewöhnlich war die Teilnahme, die bei der Trauerkunde durch das ganze Schweizervolk ging. Diesen Gefühlen gab wohl der schweiz. Bundesrat in einer öffentlichen Todesanzeige berufenen Ausdruck, indem er schrieb: „Die ganze Eidgenossenschaft wird seiner Verdienste um das gemeinsame Vaterland, als Militär und Mitglied der eidgenössischen Räte dankbar eingedenk sein. Es wird sein Verlust um so lebhafter empfunden werden, je unerwarteter derselbe eingetreten ist“.¹ Im Leichengeleite schritten drei Bundesräte, das aargauische Offizierskorps in corpore und in Uniform. An der Küttigerstraße bildete sich laut „Schweizerbote“ ein Zug von wohl 2000 Menschen, der sich zwischen den Spalier bildenden, nach Tausenden zählenden Zuschauern, die alle Anhöhen und hochgelegenen Straßenränder belagert hatten, nach dem idyllischen Hügel von Kirchberg bewegte. Dort entrollte Pfarrer Imhof ein sympathisches Lebensbild und

¹ Nar. Nachrichten v. 14. März 1868.

gab den Gefühlen des trauernden Volkes trefflichen Ausdruck. Dort, vor dem schmucken Kirchlein zu Kirchberg hat die aarg. Offiziersgesellschaft das Andenken an ihren verdienten Führer durch ein wohlgelungenes Denkmal geehrt, das im Schatten eines Lindenbaumes im Angesicht der wogenden Felder des Aaretals errichtet ist.
